

Ottendorfer Zeitung

Lokal-Anzeiger für Ottendorf-Okrilla und Umgegend

Die „Ottendorfer Zeitung“ erscheint Donnerstag und Samstag.
Der Verkaufspreis beträgt 10 Pfennig.
Im Falle höherer Gewalt (Krieg od. sonstiger Verhinderung des Betriebes der Zeitung, d. Herkunfts od. d. Beförderungs-Einrichtungen) hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung od. Nachzahlung d. Bezugspreises.

Unterhaltungs- und Anzeigenblatt

Diese Zeitung veröffentlicht die amtlichen Bekanntmachungen des Gemeinderates zu Ottendorf-Okrilla.

Mit den Beilagen „Neue Illustrierte“, „Mode und Heim“ und „Der Kolibri“.

Bestellungen werden an den Verlag Hermann Kühle, Ottendorf-Okrilla, entgegengenommen.
Die Postgebühren werden bei den Bestellungen einbezahlt.
Jeder Abnehmer der Zeitung erhält zum 1. Oktober d. hiesigen Jahres einen Briefbogen zum Antragsstellen für die Teilnahme an der Reichs-Volkzählung.

Postcheck-Konto Leipzig Nr. 29148. **Mittwoch, den 22. Juli 1931** **30. Jahrgang**

Ämtlicher Teil.

Die Geschäfte des hiesigen Friedensrichters
werden für die Zeit vom 21. Juli bis 20. August d. J. dem Friedensrichter Großmann in Hermsdorf übertragen.
Ottendorf-Okrilla, den 21. Juli 1931.
Der Bürgermeister.

Ortliches und Sächsisches.

Das neu errichtete Gemeinde-Freibad, dessen Schwimmbecken im Laufe der vergangenen Woche fertiggestellt und gefüllt worden und das am Sonntag zum Baden freigegeben war, wurde bereits bald ein Todesopfer gefordert. Ein kleiner Knabe einer auf der Kirchstraße wohnenden Familie hatte sich zu weit gewagt und war unbemerkt vom Bademeister und den anderen zahlreichen Erwachsenen im Untergehen, als er im letzten Moment von einem größeren Schulknaben, der den Notfall noch rechtzeitig bemerkte, dem nassen Element entzissen werden konnte.

Ein schwerer Verkehrsunfall ereignete sich am Sonntag auf dem Hirsberg. Ein in Radeberg wohnhafter Radfahrer wollte die Bergstraße hinabfahrend, die Königsbrücker Straße kreuzen und hatte, die Gefährlichkeit dieser Kreuzung nicht wissend, die nötige Vorsicht außer Acht gelassen. Er wurde dadurch von einem Auto angefahren und zu Boden geschleudert, wobei er sich erhebliche Kopfverletzungen zuzog. Ein sofort benachrichtigter hiesiger Arzt nahm den Verletzten in Behandlung und schaffte ihn mittels Kraftwagen in seinen Wohnort.

Ein Autounfall, das sehr leicht schwere Folgen haben konnte, ereignete sich am Sonntag kurz nach Mittag auf der Königsbrückerstraße auf dem sogenannten Speißberge. Ein mit vier Personen besetzter Opelwagen wollte, bergab fahrend, in sehr schneller Fahrt einen Motorradfahrer überholen. Da im gleichen Augenblick ein Kraftrad entgegen kam, mußte der Fahrer des Opelwagens eine scharfe Wendung machen, wobei sich der Wagen überdrehte, auf dem Dach etwa 20 Meter auf der Straße hinrutschte sodann gegen einen auf der linken Straßenseite stehenden kleineren Baum prallte, hier aber immer noch nicht zum Stillstand kam, sondern erst nachdem er sich noch zweimal überschlagen hatte einige Meter weiter auf den Äckern, halb im Straßengraben, halb auf der Straße, zum Stehen kam. Wie durch ein Wunder kamen die zwei aus Kahlitz Schleifen stammenden Fahrer, wie auch die noch mitfahrenden Wanderburschen (aus Ungarn stammend) mit geringfügigen Hautabschürfungen und Schnittwunden davon. Der Wagen war erheblich am Fahrgerüst und Karosserie beschädigt, konnte jedoch seine Fahrt bis in eine hiesige Auto-Reparatur mit eigener Kraft fortsetzen. Mitglieder der Arbeiter-Samariterkolonne leisteten den Verletzten die erste Hilfe.

In der öffentl. Sitzung der Gemeindevorordneten am 17. d. M. wurde zunächst Kenntnis genommen von einem Rundschreiben des Verbandes sächsischer Bezirksgemeinden und von einem Untersuchungsbericht der Landesstelle für öffentl. Gesundheitspflege, welcher Aufschluß über die gute Beschaffenheit entnommener Milchproben gab. Weiterhin nahm man Kenntnis vom Abschluß der Wasserwerkstoffe für 1930, welcher einen kleinen Reingewinn von 2029 RM. nachweist. Es wurde darauf hingewiesen, daß für das Jahr 1930 einige Tilgungsvereinfachungen für die Staatsdarlehne gewährt worden waren, ohne die der beschließende Abschluß nicht zu erzielen gewesen wäre. Nach einer Mitteilung des Finanzamtes Radeberg sind für die Zeit bis Ende 1935 die Mitglieder des beim Finanzamt bestehenden Steuererschulungsausschusses neu zu wählen. Für unsere Gemeinde sind eine Grundbesitz- und eine Gewerbeabteilung gebildet worden, für die je 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter zu wählen sind. Bessere Mitglieder sind von der Landwirtschafts- und Gewerbekommission zu bestimmen, außerdem tritt ein Vertreter der Gemeinde hinzu. Es wurden gewählt für die Grundbesitzabteilung die Herren Robert Lamm und Kurt Beck, als Stellvertreter Bruno Küttner und Oscar Thieme, für die Gewerbeabteilung die Herren Robert Lamm und Arthur Hofmann, als Stellvertreter Bruno Küttner und Julius Hebrich. Nach den neuen Landesgrundgesetzen über Verwendung der Metzinssteuer sind 10 % für Instandhaltungskosten zu verwenden. Der Gemeinde wurden 3300 RM. überwiesen. Man stimmte der Darlehensaufnahme und dem Vorschlag des Bauausschusses zu, welcher Verteilung des Betrages regelte und dabei festlegte, daß die Darlehenszinsen gegen 5 % jährl. Tilgung zu vergeben sind. Die Anlegung

erleichter Fußwege an den Staatsstraßen, besonders an der Hadeberger- und Dresdenstraße war wiederholt Gegenstand der Beratung. Nachdem auf mehrfache Vorstellungen hin das Finanzministerium eine Staatsbeihilfe von 4500 RM. bewilligt hat, ist die Herstellung der Fußwegeanlagen möglich geworden. Der vom Bauausschuß vorgeschlagenen Regelung stimmte man zu. Es ist dabei insbesondere vorgesehen, den zur Herstellung der Fußwege verpflichteten Anliegern weitgehende Erleichterungen zu gewähren in der Form, daß Vorarbeiten und Schnittgerinne auf Kosten der Gemeinde ausgeführt werden. (Wir begrüßen diese Regelung, da der ständig zunehmende Kraftwagenverkehr, Sicherheiten für den Fußgänger erfordert. Hoffentlich werden die Fußwege baldigst angelegt. Die Schriftl.)

Dresden. Expressterbände festgenommen. Vor einigen Tagen gelangte an die Kriminalpolizei die Mitteilung, daß ein hiesiger Einwohner Expresster in die Hände gefallen sei. Die Ermittlungen bestätigten die Richtigkeit der Meldung und führten zur Festnahme von acht Personen, darunter einer Frau. Diese Leute hatten vor längerer Zeit von einer leichten Verletzung ihres Opfers Kenntnis erhalten und erprezten von ihm unter Drohungen nach und nach ca. 3000 RM. Um ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen, traten zwei der Täter als Kriminalbeamte auf. Ein anderer wiederum martierte in der Wohnung des Opfers einen Tobakkonsumanten um es gelegentlich zu machen. Einer der Täter und seine Geliebte traten als Eltern eines angeblich in Not befindlichen Kindes auf. Bedächtig einem Zufall war es zu danken, daß diese gemeinfeindliche Handlungsweise zur Kenntnis der Kriminalpolizei gelangte, zumal das Opfer darauf eingewarnt war, daß es sich keine Angelegenheit zu erlauben und sich ernstlich mit Selbstmordgedanken trug.

Dresden. Die sächsischen Gasse des Deutschen Arbeiterfängerbundes veranstalteten hier ein gut besuchtes Sachstreffen. Es fanden sieben große Konzerte statt, bei denen besonders Dichtungen sächsischer Komponisten zum Vortrag kamen. Bei der Eröffnungsgala im Volkshaus wünschten Innenminister Richter namens der Staatsregierung, Landtagspräsident Wedel und Stadtverordneter Sohra im Namen des Landtags und der sächsischen Körperschaften der Veranstaltung den besten Verlauf. Nach einem Festzug schlossen die musikalischen Darbietungen mit einem Massenmarsch im Zwinger.

Dresden. Zum Paddelbootunglück eines Brautpaars in der Horditz wird aus Gerding gemeldet: Die Vermieterin, bei der das Paar einige Tage gewohnt hatte, hat es fahrlässigweise verabreicht, die Eintragungen in das Fremdenbuch vorzunehmen. Es konnte jedoch festgestellt werden, daß das Paar kein Gepäck von St. Peter nach Westerand ausgegeben hatte. Der damit beauftragte erinnerte sich, daß die Adresse auf den Namen Schilling gelautet habe. Nach weiteren Nachrichten hat sich das Paar mit einem Motorboot nach Silberoog bringen lassen; in der Nähe dieser Insel fand man später das fehlende Boot.

Dresden. Zuckerrindvieh-Gehälter. Wie der DSV mitteilt, ist sowohl für die Provinz Sachsen wie auch für den Freistaat Sachsen über die Gehälter in der Zuckerrindvieh-Verhandlung worden. Der vorgeschlagene Abbau beträgt in beiden Fällen 4 bis 6 Prozent. Die neuen Gehälter gelten ab 1. Juli 1931. Die Allgemeinverbindlichkeit ist beantragt.

Dresden. Durchgehende Pferde. In Dohna gingen die Pferde eines Erntewagens, auf dem Erntehelfer vom Felde heimkehrten, durch und rosten in wilder Jagd durch die Straßen. Dabei wurden nicht weniger als sieben Personen verletzt, drei von ihnen mußten ins Krankenhaus gebracht werden.

75 Jahre „Sächsische Elbzeltung“ begeht in Bad Schandau. Die „Sächsische Elbzeltung“ begeht in diesen Tagen die Feier ihres 75jährigen Bestehens. Aus diesem Anlaß hat der Verlag eine reich illustrierte Festschrift „75 Jahre Heimatzeitung 1856 bis 1931“ als Sonderdruck herausgegeben. Dem Blatt sind u. a. Glückwunschschreiben des Reichspräsidenten von Hindenburg und des sächsischen Ministerpräsidenten Schied zugegangen.

Rohwein. Motorradzusammenstoß. Als nachts ein Waldheimer Motorrad in Arnsdorf die Staatsstraße passierte, bog im gleichen Augenblick ein anderes Motorrad aus der Dorfstraße ein. Bei dem heftigen Zusammenprall wurden sämtliche Insassen auf die Straße geschleudert. Der Waldheimer Motorradfahrer und sein Begleiter wurden ins Waldheimer Krankenhaus, der von Hainichen kommende Motorradfahrer mit schweren Schädelbruch ins hainicher Krankenhaus eingeliefert. Innerhalb fünf Wochen ist das der dritte schwere Unfall an derselben Stelle.

Leipzig. Behinderter Kirchenraub. In der Nacht zum Sonntag bemerkte ein Polizeibeamter einen verdächtigen Mann, der aus einer offenen Tür der Matthäikirche kam. Als der Beamte den Mann stellen wollte, rief dieser sich los und flüchtete. Dem Beamten gelang es jedoch, ihn wieder zu fassen und in die Wache einzuliefern. Der Festgenommene, bei dem man einen Nachschlüssel und mehrere Dietriche fand, verweigerte jede Auskunft. Es handelt sich um einen 42jährigen Kurt F. aus Rainsdorf bei Zwickau, der im Dezember vorigen Jahres in Bochum, wo er noch eine zweijährige Gefängnisstrafe zu verbüßen hat, aus dem Zentralgefängnis ausgebrochen war. Außer dem Einbruchswerkzeug wurde ihm noch ein geladener Trommelrevolver abgenommen. Es stellte sich heraus, daß F. bei dem Einbruch einen Komplizen gehabt hat, der aber entfliehen konnte.

Zwei Gelbmänner bei einem Motorradunfall getötet. Remse. Die Gelbmänner Kurt und Ella Sängler verunglückten auf dem Weg zur Arbeitsstätte mit dem Motorrad. Infolge eines Schabens an der Maschine fuhr sie gegen einen Baum und wurden an den berichtigten Bauteilen geschleudert. Beide erlitten so schwere Schädelverletzungen, daß sie wenige Minuten später starben.

Chemnitz. Polizeikommissar niedergeschlagen. Als ein Polizeikommissar in der Brückenstraße Menschenansammlungen zerstreuen wollte, fielen mehrere Personen über ihn her und schlugen ihn zu Boden. Durch das Eingreifen eines Verkehrspolizisten konnte er befreit und zwei der Angreifer festgenommen werden.

Dresden. Nach vier Jahren als Leiche gefunden. Im Wald zwischen Arnoldsgrün und Marien war die Leiche eines Mannes aufgefunden worden, in dem man den Stricker Max Rogler aus Popstheilen erkannte. Rogler hatte sich im Februar 1927 mit dem Bemerkten entfernt, daß ihm das Leben keine Freude mehr machte. Das Fahrrad des Rogler wurde damals in der gleichen Gegend aufgefunden.

30 000 RM unterzogen. Bad Elster. Der seit 1914 hier angestellte Steuerbeamte Biedermann wurde verhaftet und dem Amtsgericht Zwickau zugeführt, da sich herausstellte, daß er im Laufe der Zeit durch falsche Buchungen etwa 30 000 RM veruntreut hat.

Meerane. Schwere Verkehrsunfall. Der Kaufmann Richter von hier geriet mit seinem Personenkraftwagen in den Straßengraben. Die drei Insassen wurden herausgeschleudert und erlitten so schwere Verletzungen, daß sie ins Krankenhaus geschafft werden mußten.

Rodewitz. Wohnhausbrand. Im Wohnhaus des Händlers Grimm entstand ein Dachstuhlbrand, der so schnell um sich griff, daß das ganze Gebäude bis auf das erste Geschoss niederbrannte. Sechs Familien sind obdachlos geworden.

Mühltrösch. Schulkinder als Diebe. Acht Knaben im Alter von acht bis zwölf Jahren hatten sich hier zu einer Bande zusammengesetzt, um gemeinsam Geschäfteinshaber zu schädigen. In den Läden verlangten sie Sachen, die der Inhaber vom Lager holen mußte. In der Zwischenzeit stahlen die Kinder erreichbares Geld oder Waren. Best konnte die jugendliche Bande ermittelt und der Polizei zugeführt werden. In einem Lager fand man eine Menge der gestohlenen Waren.

Turnen - Spiel - Sport

im Turnverein Jahn e. V. (Deutsche Turnerschaft.)
Sonntag, den 19. Juli 1931.
Sandball.
Schwepnitz Jgd. — Jahn Jgd. 1:3 (1:1)
Während in der ersten Zeit beide Mannschaften ziemlich gleichwertig waren, machte sich in der zweiten Zeit durch größere Ausdauer die Ueberlegenheit der Jahnleute bemerkbar, die dann auch das Spiel als wohlverdiente Sieger beenden konnten.
Schwepnitz I. — Jahn I. 10:1 (4:0)
Schwepnitz war durch besseres Fangen und guten Zuspielen jederzeit klar überlegen und hatte keine große Mühe gegen die wieder unter aller Form spielenden Jahnleute einen zweifelhafte Sieg herauszuholen. Der Jahnmann bemühte seine Mannschaft vor einer noch höheren Niederlage. Man ist gespannt ob die Jahnleute bis zu dem im nächsten Monat beginnenden Pflichtspielen ihre alte sieggewohnte Spielweise wiederfinden. Es ist höchste, allerhöchste Zeit.



Drei neue Notverordnungen!

Gegen die Kapitalflucht.

Auf Grund des Artikel 48 Absatz 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

1. Titel: Anzeigepflicht gegenüber der Reichsbank.

§ 1

1. Unbeschränkt Steuerpflichtige, denen ausländische Zahlungsmittel gehören oder Forderungen in ausländischer Währung zugehen, sind verpflichtet, innerhalb einer von der Reichsregierung zu bestimmenden Frist die Zahlungsmittel und Forderungen der Reichsbank zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen anzubieten und ihr auf Verlangen zu verkaufen oder zu übertragen.

2. Von der Verpflichtung ist befreit, wer innerhalb der Frist der Reichsbank die ausländischen Zahlungsmittel oder Forderungen anzeigt und darlegt, daß er der angezeigten Werte zu Zwecken bedarf, die volkswirtschaftlich gerechtfertigt sind.

3. In diesen Fällen prüft die Reichsbank, ob die angegebenen Zwecke volkswirtschaftlich gerechtfertigt sind. Ist dies nicht der Fall, so kann die Reichsbank verlangen, daß die ausländischen Werte verkauft und übertragen werden.

4. Für Personen, die unter die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 fallen, und sich bei Beginn der in Absatz 1 erwähnten Frist im Auslande befinden, läuft die Frist frühestens eine Woche nach der Rückkehr in das Inland ab.

5. Diese Verpflichtungen erstrecken sich auf solche ausländischen Wertpapiere, die nach dem 12. Juli gegen ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung erworben worden sind.

§ 2

1. In gleicher Weise wie ein Eigentümer hat die in § 1 bezeichneten Verpflichtungen zu erfüllen:

- a) wer einen angezeigten Gegenstand als ihm gehörig besitzt,
- b) wer durch einen Treuhänder, durch eine Erwerbsgesellschaft oder in sonstiger Weise die Verfügungsmacht über einen angezeigten Gegenstand ausübt.

2. Wer nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung die Pflichten eines Steuerpflichtigen zu erfüllen hat, ist verpflichtet, auch der Reichsbank gegenüber die in § 1 bezeichneten Verpflichtungen des Steuerpflichtigen zu erfüllen.

§ 3

1. Zahlungsmittel im Sinne dieser Verordnung sind Geldnoten (Münzgeld, Papiergeld, Banknoten und dergleichen), Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel mit Ausnahme von Scheidemünzen.

2. Forderungen in ausländischer Währung im Sinne dieser Verordnung sind Forderungen, bei denen der Gläubiger Anspruch auf Zahlung in effektiver ausländischer Währung hat. Als Forderungen in ausländischer Währung gelten nicht ausländische Wertpapiere und Forderungen, die mit einer längeren Frist als drei Monate kündbar sind.

§ 4

Die Verpflichtungen der Steuerpflichtigen nach § 1 bis 3 können auch erfüllt werden gegenüber Kreditinstituten, denen die Reichsbank gemäß § 1 der Verordnung über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 15. Juli 1931 die Befugnis zum An- und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln verliehen hat.

§ 5

1. Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 4 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bestraft. Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung kann in besonders schweren Fällen auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.

2. Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden. Der Höchstbetrag der Geldstrafe ist unbeschränkt.

3. Neben der Strafe ist auf Einziehung der Werte zu erkennen, hinsichtlich derer den Vorschriften der §§ 1 bis 4 vorsätzlich oder fahrlässig zuwidergehandelt worden ist.

4. Neben der Strafe kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen ist.

2. Titel: Anzeigepflicht gegenüber den Steuerbehörden.

§ 6

1. Unbeschränkt Steuerpflichtige (§ 2 des Vermögenssteuergesetzes) haben über Beteiligungen der im Absatz 3 bezeichneten Art dem Finanzamt bis zum 31. Juli 1931 Anzeige zu erstatten.

2. Wird eine Gesellschaft nach dem 24. Juli 1931 gegründet oder wird nach dem 24. Juli 1931 eine Beteiligung an einer Gesellschaft erworben, so ist die Anzeige binnen einer Woche, von der Gründung der Gesellschaft oder von dem Erwerb der Beteiligung an gerechnet, zu erstatten.

3. Die Anzeigepflicht besteht für Beteiligungen, auch mittelbare, an einer Gesellschaft, an der nicht mehr als fünf Personen oder deren Angehörige zusammen zu mehr als der Hälfte beteiligt sind.

4. Wer den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird bestraft, wie wenn er eine Steuerhinterziehung begangen hätte. In besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden. Wer den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 fahrlässig zuwiderhandelt, wird bestraft, wie wenn er eine Steuerhinterziehung begangen hätte. Die Vorschriften über das Steuerstrafverfahren gelten entsprechend.

§ 7

1. Durch die Verpflichtungen, die nach den §§ 1 bis 4 der Reichsbank gegenüber zu erfüllen sind, wird für Personen, die eine Vermögenserklärung abgegeben haben, die Verpflichtung nicht berührt, die ausländischen Zahlungsmittel und die Forderungen in ausländischer Währung dem Finanzamt anzuzeigen.

2. Zu diesem Zweck sowie im Hinblick auf die Vorschriften über Steueramnestie wird die Frist über die Abgabe der Vermögenserklärung bis zum 31. Juli 1931 verlängert. Wer seine Vermögenserklärung bereits abgegeben, jedoch angezeigte Werte darin nicht angegeben hat, hat nachträglich bis zum 31. Juli 1931 diese Werte dem Finanzamt anzuzeigen.

3. Wer bis zum 31. Juli 1931 steuerpflichtige Vermögen, einer bestehenden Rechtspflicht zuwider, dem Finanzamt nicht anzeigt, wird wegen dieser Steuerhinterziehung nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung

bestraft. Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung kann in besonders schweren Fällen auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.

2. Abschnitt: „Steueramnestie“.

§ 8

Abatz 1: Wer steuerpflichtiges Vermögen oder steuerpflichtiges Einkommen oder steuerpflichtigen Gewerbetreibenden einer bestehenden Rechtspflicht zuwider der Steuerbehörde nicht angegeben hat, wird von der Strafe wegen dieser Steuerhinterziehung und von der Verpflichtung, die in Absatz 2 bezeichneten Nachzahlungen zu leisten, frei, wenn er in der Zeit, seitdem diese Vorschrift im Reichsgesetzblatt verkündet ist, bis zum Ablauf des 31. Juli 1931 nichtangegebene Werte dem zuständigen Finanzamt oder einer anderen Behörde der Reichsfinanzverwaltung oder der zuständigen Steuerbehörde anzeigt.

Abatz 2 regelt die Befreiung von der Nachzahlungspflicht.

Abatz 3 bestimmt die Ausnahmen von der in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Straffreiheit und Befreiung von der Nachzahlungspflicht.

3. Abschnitt: „Steueraufsicht“.

§ 9

besteht, in welcher Fassung die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 anzuwenden ist.

Er bestimmt dabei u. a.: Wer nach den bei der letzten Veranlagung getroffenen Feststellungen keine Einkünfte gehabt hat, die eine gewisse, vom Reichsminister der Finanzen zu bestimmende Grenze überschreiten, ist verpflichtet, seine Einnahmen und Ausgaben fortlaufend anzugeben und alljährlich eine Zusammenfassung über sein Vermögen anzufertigen. Von dieser Verpflichtung kann das Finanzamt Erleichterungen widerruflich bewilligen.

4. Abschnitt: „Schlußvorschriften“.

§ 10

Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung einer in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlung glaubhaft Kenntnis erhält, ist verpflichtet, der Behörde hiervon Anzeige zu erstatten.

§ 11

ermächtigt die Reichsregierung, zur Durchführung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und Verwaltungsverordnungen zu erlassen.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dieser Verkündung in Kraft.

Den Zeitpunkt, wann die Vorschriften des ersten und des zweiten Abschnittes sowie die Vorschrift des § 10 außer Kraft treten, bestimmt die Reichsregierung.

Die Verordnung ist unterzeichnet vom Reichspräsidenten, vom Stellvertreter des Reichsfinanzministers und Reichsministers der Finanzen, vom Reichsminister des Innern und vom Staatssekretär für das Reichswirtschaftsministerium.

Die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 15. Juli 1931 (Reichsgesetzblatt 1, Seite 365) wird verordnet:

In der Zeit vom 20. bis 23. Juli 1931 gelten für den Zahlungsverkehr der von den Bankfeiertagen betroffenen Institute folgende Bestimmungen:

§ 1

1. Die Kreditinstitute dürfen an Kontoinhaber Vorauszahlungen ohne besondere Zweckbestimmung nicht über 5 Prozent des am 19. Juli 1931 vorhandenen Guthabens, insgesamt aber höchstens 100 Mark leisten. Bei Guthaben aus Sparkonten oder Sparbüchern (bei Banken, Sparkassen aller Art und Genossenschaften) beschränkt sich der Betrag auf höchstens 20 Mark. Die Auszahlung kann vom Nachweis eines Bedürfnisses abhängig gemacht werden.

2. Auf jeden Kreditbrief, der vor dem 14. Juli 1931 ausgestellt ist, dürfen bis zu 100 Mark ausbezahlt werden, außer wenn der Berechtigte sich außerhalb seines Wohnorts aufhält. Unbeschränkt dürfen Vorauszahlungen geleistet werden, soweit der Empfänger die Zahlungsmittel nachweislich benötigt zur Zahlung von:

- a) Löhnen, Gehältern, Ruhegehältern, Versorgungsgehaltstrüben und ähnlichen Bezügen;
- b) Arbeitslosen- und Krisenunterstützungen und Leistungen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege (Fürsorge);
- c) Leistungen an Versicherte der Sozialversicherung und wiederkehrende Leistungen an Versicherte aus anderen öffentlichen und privaten Versicherungsverhältnissen;
- d) Steuern, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben, soweit nicht bargeldlose Entrichtung möglich ist;
- e) Frachten, wenn der Empfänger die Benachrichtigung einer Verkehrsunternehmung für den Eingang von Gütern vorlegt;
- f) Geldbeträgen an die Reichsmonopolverwaltung für Brauntwein, soweit nicht bargeldlose Entrichtung möglich ist.

§ 2

1. Die Anzahlung von Einzahlungen unterliegt keinen Beschränkungen.

2. Ueber Guthaben, die nach dem 15. Juli 1931 aus Vorauszahlungen in Reichsmark durch den Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung (§ 1 der Verordnung vom 15. Juli 1931, Reichsgesetzblatt 1 Seite 366) oder aus Ueberweisung von Krediten, die einer Beschränkung nicht unterliegen, entstanden sind, kann frei verfügt werden. Das gleiche gilt für die nach dem 25. Juni 1931 an die Kreditinstitute überwiesenen Löhne, Gehälter, Ruhegehälter, Versorgungsgehaltstrüben und ähnliche Bezüge.

§ 3

1. Ueberweisungen sind zulässig

- a) unbeschränkt
- b) soweit sie erforderlich sind, um die in § 1 Absatz 3 zugelassenen Vorauszahlungen zu ermöglichen;
- c) soweit sie sich innerhalb desselben Instituts vollziehen;
- d) soweit dadurch Zahlungen zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bewirkt werden;
- e) soweit Leistungen an einen Versicherungsnehmer zur Erfüllung einer Beitragspflicht bewirkt werden;

e) aus Guthaben, über die gemäß § 2 Absatz 2 frei verfügt werden kann.

B. Zwischen allen von den Bankfeiertagen betroffenen Kreditinstituten insgesamt bis zur Höhe der Hälfte des jeweiligen Guthabens des Auftraggebers und höchstens bis insgesamt 2000 Reichsmark und nur auf ein bereits bestehendes Konto eines Dritten bei einem von den Bankfeiertagen betroffenen Institut.

2. Von den Beschränkungen des Absatzes 1 Nr. 2 bleiben diejenigen Ueberweisungen unberührt, die auf den Vereinbarungen des Ueberweisungsverbandes beruhen, der unter Mithilfe der Reichsbank zwischen einzelnen Kreditinstituten gegründet worden ist.

3. Die in Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 bezeichneten Ueberweisungen dürfen nur mit der Maßgabe ausgeführt werden, daß das neue entstehende Guthaben des Empfänger derselben Beschränkungen unterliegt wie das bisherige Guthaben des Auftraggebers.

4. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 und Absatz 2 dürfen Ueberweisungen auf Postfach- und Reichsbankgironkonten nicht vorgenommen werden.

§ 4

Artikel 1:

Insofern die Kreditinstitute nach den Vorschriften der §§ 1 bis 3 Vorauszahlungen und Ueberweisungen nicht vornehmen dürfen, gelten vorbehaltlich der Vorschrift des Artikels 2 die Vorschriften des § 1 Absatz 2 der Durchführungsvorschriften vom 13. Juli 1931.

Artikel 2:

1. Bei Wechslern, deren Fälligkeitstag in der Zeit von Sonnabend, 11. Juli, bis Sonnabend, 18. Juli 1931, einschließlich liegt, kann die Erhebung des Protestes nicht am Montag, 20. Juli, und Dienstag, 21. Juli, darf jedoch noch in der Zeit von Mittwoch, 22. Juli, bis Freitag, 24. Juli, einschließlich geschehen. Bei Wechslern, deren Fälligkeitstag in der Zeit von Sonntag, 19. Juli, bis Donnerstag, 23. Juli, einschließlich liegt, kann die Erhebung des Protestes nicht vor dem dritten Werktag und darf noch am vierten und fünften Werktag nach dem Zahlungstag geschehen. Für die Kreditinstitute gelten hinsichtlich der Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten aus der Annahme von Wechslern von Montag, 20. Juli, ab keine Beschränkungen des Zahlungsverkehrs.

2. Die besonderen Vorschriften der Durchführungsvorschriften zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Darmstädter und Nationalbank vom 13. und 15. Juli 1931 (Reichsgesetzblatt 1 Seite 359, 365) bleiben unberührt.

Artikel 3:

§ 1

Wird ein Schuldner durch die Erklärung von Bankfeiertagen oder die zur Regelung der Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen getroffenen Maßnahmen ohne sein Verschulden verhindert, eine Zahlungsverbindlichkeit zu erfüllen, so gelten, unbeschadet der Verpflichtung zur Erfüllung der Verbindlichkeit, die besonderen Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind oder eintreten, als nicht eingetreten. Die auf Gesetz oder Vertrag beruhende Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen wird hiervon nicht berührt. Der Schuldner kann sich auf die Vorschrift des Absatzes 1 nicht berufen, wenn er es unterläßt, die Verbindlichkeit unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses zu erfüllen.

§ 2

Ist bei der Verzeigerung eines Grundstückes oder eines Schiffes ein Gebot mangels Sicherleistung nach § 70 Absatz 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (Reichsgesetzblatt 1898 Seite 713) zurückgewiesen, so kann die Beschwerde gegen den Zuschlag auch darauf gestützt werden, daß der zurückgewiesene Bieter infolge der Bankfeiertage oder infolge der Schließung der deutschen Börsen nicht in der Lage gewesen sei, sich die zur Sicherleistung erforderlichen Mittel zu beschaffen. Als Zwangsfeiertage im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die in dem Zeitraum vom 16. bis 23. Juli liegenden Werktage.

Artikel 4:

Die Deutsche Reichspost, die Reichsbank und die Deutsche Golddiscontbank unterliegen hinsichtlich des Zahlungsverkehrs und Ueberweisungsverkehrs keinen Beschränkungen.

Artikel 5:

§ 1

1. Versteht eine nach § 2 des Scheckgesetzes scheckfähige Person einen auf sie bezogenen, vor dem 1. August 1931 ausgestellten Verrechnungsscheck (§ 14 des Scheckgesetzes) mit einem Bestätigungsvermerk, so wird sie hierdurch dem Inhaber zur Einlösung verpflichtet. Für die Einlösung haftet sie auch dem Aussteller und den Indossenten. Die Einlösung kann nur durch Quittung aus dem Konto eines Inhabers, der nicht Kreditinstitut ist, bei dem Bezogene erfolgen.

2. Die Verpflichtung aus der Bestätigung erlischt, wenn der Scheck nicht innerhalb der Verfallsfrist (§ 11 des Scheckgesetzes) zur Einlösung vorgelegt wird. Hinsichtlich des Nachweises der Verlegung finden die Vorschriften des § 16 des Scheckgesetzes Anwendung.

3. Für einen bestätigten Scheck, auf dem eine Unterschrift gefälscht ist, gelten die Vorschriften des § 23 des Scheckgesetzes, für die gerichtliche Feststellung von Ansprüchen auf Grund der Bestätigung der Vorschriften des § 28 des Scheckgesetzes entsprechend.

4. Der Bezogene ist nur nach vorheriger Deckung befreit, Schecks mit einem Bestätigungsvermerk zu versehen. Als Deckung gilt nur ein Guthaben im Kontokorrent- oder Sparverkehr oder einer sonstigen laufenden Rechnung. Nicht in Anspruch genommenen Kredite sowie nicht fällige Forderungen aller Art bleiben bei der Berechnung des Guthabens unberücksichtigt.

§ 2

Die Bestätigung begründet nicht die Verpflichtung zur Entrichtung des Wechselstempels oder einer landesgesetzlichen Abgabe.

§ 3

1. Ein Bezogener, der vorsätzlich einen nach dem 31. Juli 1931 ausgestellten Scheck mit einem Bestätigungsvermerk verleiht oder der, entgegen der Vorschrift des § 1 Abs. 4 einen Scheck mit einem Bestätigungsvermerk

Ein europäischer Fünfjahres-Plan?

versieht, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit höherer Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

2. Wer eine der in Abs. 1 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

1. Wer vorsätzlich, ohne die passive Scheidungsfähigkeit zu besitzen, einen Scheck mit einem Bestätigungsvermerk versieht, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit höherer Strafe bedroht ist, mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

2. Wer die in Abs. 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

Artikel 6:

Diese Verordnung tritt am 19. Juli 1931 in Kraft. Berlin, 18. Juli 1931.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen (gez.) H. Dietrich, Der Reichsminister der Justiz, mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt Dr. Jock, Staatssekretär. Der Reichswirtschaftsminister, mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt (gez.) Dr. Trendelenburg.

Verordnung des Reichspräsidenten über die Erhebung einer Gebühr für Auslandsreisen.

Auf Grund des Artikels 48, 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

§ 1.

Für jede Reise eines Reichsangehörigen, der im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, in das Ausland, wird eine Gebühr von 100 RM. erhoben. Die Gebühr ist vor Antritt der Reise bei der zuständigen Passbehörde zu entrichten, die die Entrichtung in dem Pass vermerkt. Die Gebühr scheidet in die Landeskasse.

Die Vorschriften des Absatzes 1 finden auf den kleinen Grenzverkehr keine Anwendung.

§ 2.

Ein Reichsangehöriger, der ohne Gebühr (§ 1) aus dem Reichsgebiet ausreist, wird mit Geldstrafe nicht unter 1000 Reichsmark oder mit Gefängnis bestraft.

§ 3.

Die Reichsregierung ist ermächtigt, Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung zu erlassen. Hierbei kann sie die Erhebung der in § 1 bezeichneten Gebühr anderen als den zuständigen Passbehörden übertragen und in diesen Fällen Zuschläge zu der vorgeschriebenen Gebühr bis zu Hundert vom Hundert vorsehen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 22. Juli 1931 in Kraft. Sie tritt am 1. Oktober 1931 außer Kraft. Die Reichsregierung ist ermächtigt, die Verordnung zu einem früheren Zeitpunkt außer Kraft zu setzen.

Berlin, 18. Juli 1931.

gez. v. Hindenburg;

gez. H. Dietrich; gez. Dr. Wirth.

Aus aller Welt.

Vorübergehende Zahlungseinstellung bei der Schröder-Bank in Bremen. Von der A. F. Schröder-Bank Kommanditgesellschaft auf Aktien in Bremen wurde am Sonntag gegen Mitternacht ein Komunique ausgegeben, nach dem das Unternehmen mit Rücksicht auf die allgemeine schwere Wirtschaftslage gezwungen ist, seine Kassen für den Lauf dieser Woche zu schließen. Es sind ernste Verhandlungen mit bremischen und auswärtigen Wirtschaftskreisen zur Durchführung einer Stützungsaktion im Gange. Um den gesetzlichen Bestimmungen zu genügen, wird formell der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens bei der Schröderbank gestellt werden. Die Stützungsverhandlungen sind, wie verlautet, bisher ziemlich günstig verlaufen.

Kurzer Aufenthalt Shaws in Berlin. Bernhard Shaw ist auf der Durchreise nach dem Osten am Sonntag früh in Berlin eingetroffen, wo er gegen 18 Uhr nach Warschau weiterfuhr.

Vermischtes.

Geschichten um Mellon. Der amerikanische Finanzminister Mellon, der bekanntlich eine hervorragende Rolle bei den Pariser Verhandlungen über die Inkassierung des Hoover-Planes spielte, ist ein leidenschaftlicher Liebhaber der europäischen Kunst. Er besitzt eine der besten Privatsammlungen Amerikas. Während seiner früheren Besuche in Europa pflegte er stets durch Bilderausstellungen und Malerateliers zu wandeln, um eine Anzahl von Bildwerken zu erwerben. Diesmal aber war Mellon durch die schwierigen Verhandlungen mit der französischen Regierung so sehr in Anspruch genommen, daß er für seine Passion keine Zeit mehr übrig hatte. Die zahlreichen Kunstschaffenden und Bildhauer, die seine Wohnung besuchten, mußten sich unverrichteter Sache zurückziehen. Die Pariser Blätter berichteten, daß Mellon, obgleich er prinzipieller Gegner des Alkoholverbotes ist, lokalweise als Mitglied der amerikanischen Regierung auch auf europäischen Boden von Alkoholverbänden keinen Gebrauch machte. Sogar die besten französischen Weine, für die Mellon seit seinen Jugendjahren eine Vorliebe hatte, blieben in den Weingläsern stehen. Dafür raucht stets nur eine besondere Zigarettenmarke, die speziell für ihn auf den südamerikanischen Tabakplantagen hergestellt wird. Während der diplomatischen und politischen Unterhaltungen verweilt Mellon fast in Rauchschwaden.

Der Gibraltar-Tunnel soll gebaut werden. Die spanische Regierung beauftragt einen technischen Ausschuss, kleinteilig ein Projekt für den Bau des Gibraltar-Tunnel auszuarbeiten. Das Projekt soll in Kürze der spanischen Nationalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Dieses große Werk des neuen spanischen Regimes soll in späteren Jahren als Denkmal des neuen Spaniens fortleben. Seit Jahren beschäftigen europäische Wirtschaftspolitiker und technische Experten mit der Frage, des Tunnelbaues unter der Gibraltar-Strasse. Vor einigen Jahren wurde ein Komitee zur Begutachtung des Problems eingesetzt, das aus 50 Mitgliedern, unter der Leitung des Generals Rubio y Bellor, bestand. Der von diesem Komitee ausgearbeitete Tunnelplan wird von der neuen spanischen Regierung als Grundlage weiterer Arbeiten betrachtet. Der Abstand zwischen Gibraltar und Tanger an der afrikanischen Küste ist ungefähr halb so groß wie der Kanal

London, 20. Juli. „Daily Herald“ berichtet, daß in Paris die Idee eines Fünfjahresplanes für die Befreiung Europas gefaßt worden sei, wobei nicht nur Deutschland, sondern auch die anderen Staaten ein Versprechen abgeben sollten, daß sie in dieser Zeit nichts tun würden, was den Frieden Europas stören könnte. Soweit Deutschland in Frage käme, handele es sich um die Verlangsamung des Bauproszesses der beiden ersten Panzerschiffe und darum, daß bis zum Abschluß der Abrüstungskonferenz keine weiteren Gelder für Neubauten genehmigt werden. Hinsichtlich einer Anleihe begünstige man jetzt solche Bedingungen, wie sie schon bei den Young-Anleihen in Anwendung gewesen seien und Deutschland könne sicherlich ohne Prestigeverlust diese Bedingungen annehmen. Die „Times“ erklärt, daß die neuen Abkommen eine dauernde Grundlage haben müßten. Wenn die Pariser Kommunique die Aufgabe der Londoner Konferenz dahin auslegten, daß sie sich auf die Nachprüfung der finanziellen und wirtschaftlichen Krise in Deutschland beschränken sollte, so sei diese Aufstellung nicht ausreichend und nicht vollständig. Es sei ihre Aufgabe eine dauernde Lösung zu finden, die eine Garantie gegen die Wiederkehr solcher Ereignisse biete, wie man sie jetzt erlebt habe.

Sauerwein über die Besprechung Brüning — Laval.

Paris, 20. Juli. Der außenpolitische Berichterstatter des „Matin“, Sauerwein, stellte in einer Betrachtung über die deutsch-französischen Unterhaltungen fest, daß die Atmosphäre sich von Grund aus geändert habe. Brüning und Laval hätten sich schon gelehrt. Man würde überzeugt sein, daß alle Meinungsverschiedenheiten politischer Natur, die zwischen den beiden Ländern austauschen könnten, schon heute viel leichter zu regeln seien als früher. Ein weiteres bedeutendes Ergebnis sei die Tatsache, daß die beiden Regierungen fest entschlossen seien, ihre gegenseitigen Meinungsverschiedenheiten unter sich zu regeln und sich nicht mehr von dritten lenken zu lassen. Brüning habe bereits anerkennen müssen, daß er nichts für die finanzielle Wiederaufrichtung seines Landes tun könne ohne die Hilfe Frankreichs. Er werde sich in einigen Tagen auch klar darüber werden, daß das französische Angebot das einzige sei, das einige Aussicht

* **Flugzeuge im Dienste der Kriminalpolizei.** Im Auftrag der Staatsanwaltschaft Bochum verfolgten am Sonntag vormittag gegen 11 Uhr zwei Sportflugzeuge des Luftfahrtvereins Essen-Oberrhein eine Briestaube, die zu erpresserischen Zwecken einem Bochumer Bürger zugesandt worden war. Das Unternehmen gelang glänzend. Von beiden Flugzeugen aus konnte der Schlag festgestellt und fotografiert werden, in den die Taube einfiel. Der im Kraftwagen folgenden Polizei gelang es dann, an Hand einer abgeworfenen Stizze die sofortige Verhaftung des mutmaßlichen Täters vorzunehmen, der von einem Bochumer Bürger 200 Mark erpreßt oder andernfalls seinen Bauernhof in Brand stecken wollte.

* **Ein Gerichtsgedächtnis in Brand.** Am Freitagabend ging über Stargard ein schweres Gewitter nieder, bei dem der Blitz auch den Dachstuhl des Gerichtsgedächtnisses des Amts- und Landgerichtes entzündete. In kurzer Zeit stand der Dachstuhl in Flammen und brannte über einem Seitentrakt vollkommen aus. Die Decke stürzte in den in diesem Flügel liegenden Schwurgerichtssaal, dessen Einrichtung ebenfalls ein Opfer der Flammen wurde. An den Löscharbeiten beteiligten sich die freiwillige Feuerwehr, die Berufsfeuerwehr der Reichsbahn und Abteilungen des Stargarder Bataillons des Infanterieregiments Nr. 4. Bei dem Brand ist auch ein großer Teil Akten, die im Boden lagerten, mit verbrannt. Die Feuerwehr mußte die Akten schließlich auf die Straße werfen und dort abwickeln. Es soll sich um Akten älteren Datums handeln. Bei dem Einsturz des Dachstuhles wurde auch das Dachgestänge für Telefonleitungen der Reichspost vernichtet. Nach etwa dreistündiger Arbeit war die Hauptgefahr beseitigt.

zwischen Dover und Calais und beträgt 32 Kilometer. Der Tunnel wird in einer Tiefe von 250 bis 500 Meter angelegt werden müssen. Die Arbeiten sollen etwa fünf Jahre in Anspruch nehmen. Nach der Berechnung des Generals Rubio y Bellor würden circa 1200 Personen und Lastzüge täglich in beiden Richtungen den Tunnel passieren können. Jeder Lastzug würde ca. 100 T. verschiedener Ladung mitführen können. Somit würde sich der tägliche Wagenverkehr zwischen Europa und Afrika auf etwa 12000 Tonnen belaufen. Die neue direkte Eisenbahnverbindung ist natürlich nicht nur als Handelsweg zwischen Europa einerseits, Marokko, Senegal und anderen afrikanischen Gebieten gedacht, sondern gleichzeitig als eine prachtvolle Touristenroute, die das Herz des europäischen Kontinents mit dem schwarzen Erdteil verbinden soll.

Auf der Suche nach einem Bett in Moskau. Der Moskauer Korrespondent der großen amerikanischen Tageszeitung „New York Herald“ berichtet über die Abenteuer dreier in einem Sowjetwerk angestellter amerikanischer Ingenieure, die in Moskau den lächerlichen Entschluß faßten, ein zusammenlegbares Ruhebett zu kaufen. Nach drei Tagen mühevollen Suchens überzeugten sich die Amerikaner, daß ein solches Bett heute in Moskau nicht zu haben ist. Es wurde ihnen zwar ein Eisenbett ohne Federmatratze für 200 Mark angeboten, und auf einem Markt fanden sie einen alten Divan, für den 300 Mark verlangt wurden. Sie verzichteten darauf. In einem staatlichen Antiquitätenladen wurde den Amerikanern ein altertümliches Bett zum Kauf angeboten für den Preis von 1000 Mark. Dasselbe Bett kann man in New York für höchstens 80 Mark bekommen. Voller Verzweiflung wandten sich die amerikanischen Ingenieure an das Auswärtige Amt mit der Bitte, ihnen zu sagen, wie und wo in Moskau ein Bett aufzutreiben sei. Der liebenswürdige Beamte des Auswärtigen Amtes erwiderte die Zustimmung seiner vorgesetzten Behörde und handigte den Amerikanern nach langen Verhandlungen ein Schreiben aus, das an eine staatliche Möbelfabrik adressiert war. Von dort aus wurden die Amerikaner an den Verwalter eines Lagers verwiesen. Der Verwalter schickte sie zu einem anderen Verwalter. So vergingen zwei Wochen. Endlich war das Glück da. Die Amerikaner bezahlten den staatlich festgesetzten Preis von 71,15 Mark und konnten das mühevoll erstandene Ruhebett in ihre Wohnung transportieren. In den Straßen Moskaus blieben die Leute stehen und fragten in höchster Bewunderung: „Genossen,

auf durchgreifende Wirksamkeit habe. Was die Londoner Konferenz angehe, so werde die französische Regierung in der Frage der Abrüstung eine Denkschrift ausarbeiten, die sie davon entbinde, andere Erklärungen vor der Eröffnung der allgemeinen Abrüstungskonferenz abzugeben. Das „Echo de Paris“ sagt, in London müßte sich unweigerlich die Erörterung auch auf politischem Gebiet begeben, da das Finanzproblem zu weitgehend sei. Der „Populaire“, das Blatt der Sozialisten wirft Laval vor, Deutschland politische Forderungen aufzwingen zu wollen. Die Verhandlungen hätten ohne diese Forderungen sicherlich ein erheblich günstigeres Ergebnis gehabt.

Die gemeinsame Abreise nach London.

Paris, 20. Juli. Reichskanzler Brüning, Außenminister Dr. Curtius, sowie die übrigen Herren der deutschen Delegation haben heute vormittag um 10 Uhr mit dem Nordexpress Paris verlassen. Die Delegation trifft heute nachmittag um 16 Uhr in London ein. Mit dem gleichen Zuge reiste die französische Delegation, die aus dem Ministerpräsidenten Laval, Briand, Flandin, Pietri, Francoit, Poncet und Belletot bestand, ferner der italienische Außenminister Grandi, der belgische Außenminister Hymans, der englische Botschafter in Paris, Tyrrell nach London. Sämtliche Minister bestiegen einen Salonwagen, in dem sie gemeinsam Platz nahmen.

Die Fahrt nach London wird somit den deutschen Kabinettsministern von neuem Gelegenheit geben, persönliche Unterredungen mit den französischen Ministern und den italienischen und belgischen Außenministern zu führen. Kurz vor der Abfahrt sah man im Salonwagen Brüning in lebhafter Unterredung mit Laval sowie Dr. Curtius mit Grandi und Lord Tyrrell. Auf dem Bahnhof drängten sich Journalisten, Kinooperateur, Photographen und zahlreiches Publikum. Die Abfahrt verlief in voller Ruhe. Nur vereinzelt wurden Rufe wie: „Es lebe Laval! Es lebe der Friede!“ laut. Als Laval und Brüning gemeinsam am Fenster erschienen, um sich fotografieren zu lassen, rief diese ostentative freundschaftliche Geste im Publikum stark anhaltenden Beifall und Händeklatschen hervor. Die Menge brach in Rufe „Es lebe der Präsident, es lebe der Kanzler!“ aus.

* **Eine Kirche niedergebrannt.** Aus Sofia wird gemeldet: In Philippopol brannte die katholische Kirche des Heiligen Ludwigs, in der die Königinmutter von Bulgarien, Maria Luisa, begraben liegt, fast bis auf die Grundmauern nieder. Die Löscharbeiten waren durch den herrschenden Wassermangel erschwert. Nur mit Mühe konnte die Grabstätte selbst vor den Flammen bewahrt werden.

600 Gebäude durch ein Feuer vernichtet.

Sechs Tote, 20 Schwerverletzte. Prag, 19. Juli. Der Brand, der fast die ganze Detschsch-Wahocz vernichtete, wütete ununterbrochen bis Sonnabend abend. Er hat sechs Menschenleben gekostet. Vier Kinder, die allein zu Hause waren, verbrannten, ebenso zwei Männer, die bei den Rettungsarbeiten ohnmächtig wurden und in die Flammen fielen. 18 Schwerverletzte wurden ins Krankenhaus gebracht. Die gesamte Habe der Bevölkerung, 130 Rinder, 120 Pferde und 160 Schweine, außerdem viele landwirtschaftliche Geräte und Maschinen fielen den Flammen zum Opfer. Nach einer Schätzung der Bezirkshauptmannschaft beträgt der Schaden 35 Millionen Kronen, wovon nur 5 v. H. durch Versicherung gedeckt sind. Insgesamt sind 3400 Menschen obdachlos geworden. Lebensmittel und 20 Eisenbahnwagen mit Holz für Wohnbaracken sind bereits an der Unglücksstelle eingetroffen. Ueber die Ursache des Brandes ist noch nichts bekannt, doch wird Brandstiftung angenommen, da an drei verschiedenen Orten Stellen zu gleicher Zeit Feuer ausbrach. Ein Feuerwehrauto stürzte auf der Fahrt zur Brandstelle in einen Graben, wobei fünf Feuerwehrleute leicht und zwei schwer verletzt wurden.

wieso habt ihr ein Bett bekommen?“ Erst auf die Antwort hin, daß die erfolgreichen Bettbesitzer Amerikaner seien, zogen sich die Neugierigen abscheidend zurück, ohne die Hoffnung zu haben, daß ihnen eine ähnliche Freude beschieden werden könnte. Die unglaublich anmutende Geschichte erzählt sich ganz einfach daraus, daß die gesamte Sowjetindustrie nur mit dem Bau von Produktionsmitteln beschäftigt ist. Es werden gewaltige Kraftwerke gebaut und Schächte angelegt, aber keine Möbel fertiggestellt.

Menschenfledlingen, die keine Regierung anerkennen. Es gibt Legenden im nördlichen Sibirien, auf die die Autorität der Sowjetregierung sich nur formell erstreckt. Die Bevölkerung dieser entlegenen Gegenden, die aus verschiedenen finnischen und mongolischen Stämmen besteht, lebt heute noch im Zeitalter des Flugzeuges und des Rundfunks, in derselben Art und Weise wie ihre Vorfahren in alten Zeiten. Manche haben nichts davon gehört, daß eine gewaltige Revolution vor etwa 14 Jahren die Grundfesten des russischen Reiches erschütterte hat und befinden sich immer noch in dem Glauben, daß in St. Petersburg der Zar regiert. Andere dagegen haben dunkle Gerüchte über die bolschewistische Revolution vernommen und von der Freiheit gehört, die dem Volke versprochen wurde. Sie denken den Freiheitsbegriff auf eine eigentümliche Weise. In ihrer primitiven Vorstellung ist die Freiheit mit der Befreiung von allen Steuern und Abgaben sowie auch von jeder administrativen Gewalt gleichbedeutend. Manche finnischen Stämme in Nordibirien kehren zum Glauben ihrer Vorfahren zurück und gaben den christlichen Glauben auf. In einigen weitentlegenen Orten verlernte man sogar die russische Sprache. Da die Verbindung mit den zentralen Gebieten des Landes nur während der kurzen Sommerwochen und auch dann nur sehr mangelhaft aufrecht erhalten werden kann, so fliegen die Preise für Tee, Zucker und Alkohol auf das Zwanzigfache. Eine Tauschwirtschaft im wahren Sinne des Wortes wird betrieben. Für ein Rentier bekommt man eine Flasche Wodka. Für Fulber und Patronen kann man alles mögliche verlangen, da die Jagd fast die einzige Einnahmequelle der dortigen Bevölkerung ist. Die Sowjetbehörden machen zwar große Anstrengungen, um die Stämme des nördlichen Sibiriens zum Gehorsam zu bringen, stoßen aber dabei auf große Schwierigkeiten. Viele Beamte, die zur Verwaltung dieser Gegenden ausgesandt worden waren, sollen spurlos verschwunden sein.

Letzte Nachrichten

Die Londoner Konferenz

London, 21. Juli.

Nach der Montagabend abgehaltenen ersten Konferenz der sieben Mächte wurde folgendes Communiqué ausgegeben:

„Die erste Sitzung der Internationalen Konferenz fand unter dem Vorsitz des britischen Premierministers in seinem Zimmer im Unterhause Montagnachmittag um 6.30 Uhr statt. Der Vorsitzende eröffnete die Konferenz, in dem er die Delegierten willkommen hieß und gab eine Erklärung ab, in der er Ursprünge und Ursachen der Krise, die zur augenblicklichen Lage geführt hat, auseinandersetzt, desgleichen die Wichtigkeit der Aufgabe der Konferenz. Auch Lloyd gab der Konferenz einen Bericht über die Zusammenkünfte, die in Paris stattgefunden haben, und legte den Geist auseinander, in dem die Besprechungen zwischen den französischen und den deutschen Ministern eingeleitet wurden. Er legte im einzelnen die Lage Frankreichs in der Debatte, deren Beginn bevorsteht, dar und drückte von neuem die Hoffnung lokaler Zusammenarbeit zwischen Frankreich und Deutschland für die Wiederherstellung des Vertrauens und des Kredits in der Welt aus.“

Dr. Brüning bestätigte den Geist der Zusammenarbeit und drückte seine Dankbarkeit für die Gelegenheit der Pariser Besprechungen aus. Er gab hierauf eine Darlegung mit Statistiken über die finanzielle Lage Deutschlands und die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um ihr zu begegnen. Er drängte auf die notwendige Unterstützung zur Besserung der Lage. Fragen des Verfahrens wurden hierauf erörtert und die Sitzung bis Dienstag vertagt. Eine Plenarsitzung der Konferenz wurde auf 10 Uhr vormittags im Foreign Office festgesetzt.“

Deutschlands Forderungen

Die in dem Communiqué erwähnten Ausführungen Dr. Brüning's galten hauptsächlich der deutschen Krise und der Finanzlage Deutschlands. Er hob hervor, daß vor allem zwei Leichterfordernisse erfüllt werden müssen: Ein Aufhören der Abrufung der fremden Kredite und eine Erhöhung der Golddeckung der Reichsbank.

In seinem Schlußwort sagte MacDonald noch einmal die Ausführungen Lloyds und Brüning's zusammen. Die Verhandlungen wurden in einem außerordentlich verständlichen Geiste geführt.

Deutsch-englische Aussprache

Es erregte ein gewisses Erstaunen, als die französischen Minister im Charlton-Hotel erschienen, während die deutschen Minister auf sich warten ließen. Bald wurde jedoch bekannt, daß MacDonald Reichsminister Dr. Brüning und Reichsaussenminister Dr. Curtius zu weiteren Besprechungen im Unterhause zurückgehalten und sie ersucht hatte, mit ihm das Abendessen einzunehmen. Auf dem britischen Premierminister und den beiden deutschen Ministern nahmen an dem Essen teil: der britische Schatzkanzler Dr. Snowden, Außenminister Henderson und der permanente Unterstaatssekretär im Foreign Office, Sir Robert Sanjivart.

Politische Propagandafahrten verboten

Allgemeine Anordnung der Staatsregierung

Dresden, 21. Juli.

Von der Staatskanzlei wird mitgeteilt:

Die Sächsische Regierung hatte nach Ercheinen der Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März dieses Jahres eine liberale Handhabung der darin enthaltenen Bestimmungen zugelassen in der Hoffnung, daß die Verordnung schon durch ihr Dasein zur Beruhigung beitragen werde. Tatsächlich ist auch eine zeitlang dieser Erfolg festzustellen gewesen. Seit geraumer Zeit aber haben sich die politischen Gegensätze wieder außerordentlich verschärft. Fast bei jeder größeren politischen Veranstaltung, bei zahlreichen kleineren, namentlich aber aus Anlaß sogenannter Propagandafahrten haben in zunehmendem Maße Zusammenstöße Andersdenkender, verbunden mit Opfern an Leben und Gesundheit, aber auch schwere Zusammenstöße mit der Polizei stattgefunden. Die zahlenmäßig beschränkten Polizeikräfte sind in einem unerträglichen Ausmaß in Anspruch genommen worden, wodurch überdies sehr erhebliche Kosten entstanden sind. Es muß versucht werden, vorbeugend Abhilfe zu schaffen, damit mehr als bisher die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrechterhalten und besonders auch die friedliche Bevölkerung vor fortgesetzter Beunruhigung geschützt wird.

Die Regierung vertritt den Standpunkt, daß zur Zeit mit den Mitteln, die die genannte Reichspräsidentenverordnung den Polizeibehörden an die Hand gibt, im allgemeinen auszukommen ist, wenn nur diese Mittel schärfer als bisher angewandt werden, und daß daher auf ein allgemeines Demonstrations- und Versammlungsverbot das ja auch harmlose und einwandfreie Veranstaltungen treffen würde, noch verzichtet werden kann, zumal da die Lage in den einzelnen Landesteilen durchaus verschieden zu beurteilen ist. Dagegen reicht die Reichspräsidentenverordnung nicht aus, um Propagandafahrten, durch die namentlich jetzt auch die erholungsbedürftige und erholungsuchende Bevölkerung stark beunruhigt wird, zu verhindern.

Dementsprechend hat das Gesamtministerium durch eine in Nummer 166 der „Staatszeitung“ erscheinende Verordnung Propagandafahrten aller Art die von Mitgliedern politischer Vereinigungen oder zu politischen Zwecken auf öffentlichen Wegen unternommen werden, bis einschließlich 15. September dieses Jahres verboten und Zuwiderhandlungen gegen das Verbot unter Strafe gestellt. Das Verbot erstreckt sich auf Propagandafahrten aller Art (soll nicht nur solche mittels Kraftfahrzeugen) bei denen oder mittels deren Eindruck auf andere gemacht werden soll oder kann. Und es ist weiter eine Anweisung an die Polizeibehörden ergangen, daß künftig mehr als dies bisher geschehen ist, von den Befugnissen Gebrauch gemacht wird, die nach der Reichspräsidentenverordnung ihnen übertragen worden sind. Bei der Gesamtheit der Lage wird die Voraussetzung in § 1. Abs. 1. Abs. 4. dieser Verordnung zur Zeit in den meisten Fällen gegeben sein.

In erster Linie sollen öffentliche politische Versammlungen sowie Anmählungen und Aufzüge unter freiem Himmel verboten werden, bei denen Zutritt ortsfremder Personen in Aussicht steht, da erholungsgemäß gerade durch solche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird. Im übrigen werden sich die von den Polizeibehörden zu treffenden Anordnungen nach den örtlichen Verhältnissen richten müssen. Wo mit Einzelverboten nicht auszukommen ist, wird von allgemeinen Verboten Gebrauch gemacht werden müssen.

Starker Rückgang der Steuereingänge

Zuschläge für Steuerrückstände

Berlin, 21. Juli.

In den letzten zwei Wochen sind die Steuereingänge außerordentlich stark zurückgegangen. Eine pünktliche Steuerzahlung ist jedoch dringend erforderlich. Eine am Montag erlassene Verordnung enthält im wesentlichen die gleichen Bestimmungen, wie sie im Dezember 1923 die zweite Steuer-Notverordnung getroffen hatte. Die wichtigste der Bestimmungen lautet dahin, daß für rückständige Beträge an Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögenssteuer, Erbschaftsteuer, Umlagensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer und Hauszinssteuer für die Zeit vom 1. August 1931 ab Verzugszuschläge in Höhe von 5 Prozent halbjährlich erhoben werden. Eine Erhebung von Verzugszuschlägen findet jedoch nicht statt, falls die Steuerbehörde für die rückständigen Steuern Stundung bewilligt hat. Gestundete Steuern sind, sofern nicht Stundung bewilligt ist, mit jährlich 5 bis 12 Prozent, je nach der besonderen Lage des einzelnen Falles, zu verzinsen. Für die sogenannten Aufschubzinsen (insbesondere bei Zinsen) beträgt der Zinsfuß in Zukunft 10 Prozent jährlich; doch bleibt es für Beträge, die vor der Verkündung der neuen Verordnung aufgeschoben worden sind, bei dem bisherigen Zinsfuß.

Rundfunkprogramm für Mittwoch, den 22. Juli

Leipzig-Dresden

6.30 Funkgymnastik und Frühkonzert; 10.00 Reiseleitung; 12.00 Paul Godwin und sein Orchester, Schallplattenkonzert; 14.00 Die Frau auf dem Arbeitsmarkt; 14.30 Die Wiener fünf Szenen aus dem Stenogramm; 16.00 Jauberei und Gelbes in Liberia; 16.30 Wir stellen uns vor; 18.00 Publikum und Kritik; 18.20 Das Mädchen von heute; 19.00 Die Bedeutung des Handelsrichters für die Wirtschaft; 19.30 Tanzmusik; 20.30 Ein Abend bei August Coradi, dem Vater und Meister der Berliner Postenmusik; 22.15 Nachrichtenabend; anschließend Tanzmusik.

Rundfunkprogramm für Donnerstag, den 23. Juli

Leipzig-Dresden

6.30 Funkgymnastik und Frühkonzert; 12.00 Schallplattenkonzert; 14.00 Der Erwerbslose und der Arbeitende; 14.30 Spielstunde in Bad Völsch a. E.; 15.00 Hörbericht von Bad Völsch; 16.00 Rundfunkfahrt nach dem Orient; 16.30 Nachmittagskonzert; 18.00 Moorwälder; 18.30 Rede eines jungen Menschen an seine Zeitgenossen; 19.00 Mensch und Maschine im Büro; 19.30 Bunte Stunde; 21.00 Stunde der großen Städte: „Salzburg“; 22.00 Nachrichtenabend; Funktulle.

Handel und Börse

Dresdner Produktbörse vom 20. Juli. Weizen inf. 75 kg 254-259; Roggen inf. 72 kg alt 205-210; Wintergerste neu 153-158; Hafer inf. 177-185; Mais la Plata 275-280; Mais einquadrant 31-32; Weizen zur Saat 28-30; Erbsen kleine gelbe 28-29; Trodenhühner 7,5-7,8; Kartoffelflocken 15,00-16,20; Futtermehl 15,75-17; Weizenkleie 12,2-12,5; Roggenkleie 12,25 bis 13,50; Kaiserbraunmehl 47-49; Weizenmehl 41-43; Inlandsweizenmehl 70 Prozent 44,25-46,25; Roggenmehl 60 Prozent 33-34; Roggenmehl 70 Prozent 31,5-32,5.

Dresdner Schlachtviehmarkt vom 20. Juli. Kalbrie: Calfen 98, Bullen 100, Rühbe 341, Färjen 68, Fresser 15, Kälber 77, Schafe 1266, Schweine 2418, zusammen 6342 Tiere. — Weizen: Döhlen 1 46-50, do 2 36-44, do 3 30-32, do 4 27-29; Bullen 1 42-45, do 2 37-40, do 3 32-35; Rühbe 1 37-40, do 2 31-35, do 3 23-27, do 4 19-21; Färjen 1 44-47, do 2 34-42; Fresser ohne Kott; Kälber 1 —, do 2 54-59, do 3 48-58, do 4 40-46; Schafe 1 —, do 2 50-54, do 3 43-48, do 4 40-45; Schweine 1, 2 und 3 je 48-49, do 4 46-47, do 5 45-46, do 7

Turnverein „Jahn“ Sommerfest

Sonntag, den 2. August

im Garten des Gasthof z. Hirsch.

Handarbeitshefte

für Wollkleidung, Kissen, Filzhäkelerei, Rundfilet, Kunststricken, Flachstickerei u. v. a. mehr. Vobach u. Beyer Schnitte sowie Aufbügelmuster empfiehlt

Handarbeitsgeschäft W. Fuchs.

Fliegende Blätter

und Megendorfer Blätter

sind das schönste farbige Witzblatt für die Familie

„Immer mit der Zeit schreitend und für die Zeit.“

„Eine Quelle herzerquickenden Frohsinns.“

Wöchentlich eine reichhaltige Nummer.

Das Abonnement kann jederzeit begonnen werden.

Über die Bezugspreise, antreibt der Buchhändler, das Postamt oder unmittelbar der

VERLAG „FLIEGENDE BLÄTTER“

J. F. SCHREIBER, MÜNCHEN, MOHLSTRASSE 34.

Glückwunschkarten

für alle Gelegenheiten

in größter Auswahl

empfiehlt

Buchhandlung Herm. Rühle.



MEYERS LEXIKON
EIN GRIFFE GENUGT
12 BÄNDE VON A-Z
VOLLSTÄNDIG
Ausführlicher, illustrierter Prospekt kostenlos durch jede Buchhandlung

Vorgezeichnete Kinderkleider Spielanzüge u. Schürzen

sowie

sämtl. Stickmaterial

empfiehlt in großer Auswahl

Handarbeitsgeschäft W. Fuchs.

2 Ratschläge

für die Schönheitspflege auf der Reise

1. Zur natürlichen Bräunung der Haut solle man vor und nach der Sonnenhitze die Haut, insbesondere Gesicht und Hände mit Creme bedecken; man erzielt dann eine harmlose Bildung eines goldenen, sommergemäßen Sonnenbräuns. Creme bedeckt die Haut vor der Sonne und schützt sie vor der Wirkung der ultravioletten Strahlung. — Tube 60 Pf., und 1 Mk., Bedeckung des Halses. Da allen Chloroform-Verleumdungen zu widersprechen.

2. Zur Erlangung schöner weißer Zähne solle man früh u. abends die Zähne mit der herrlich erweichenden Zahnpasta Chlorodont, blaugrün an den Seitenflächen mit Hilfe der Zahnbürste, Zahnhilfen einem erhellenden Glimm ersetzen. — Chlorodont Zahnpasta, Tube 24 Pf., 50 Pf., Chlorodont Zahnbürste 1 Mk., Amberbrot 60 Pf., Chlorodont-Wundmittel 1 Mk.

Gasthof zum Hirsch.

Donnerstag



Schweine schlachten.

Hierzu ladet freundl. ein

Rob. Ledner.

Das Seifersdorfer Tal

Preis 50 Pfennig.

Von Walter Buchholz, Seifersdorf.

Su haben i. d. Buchhandlung von

Hermann Rühle

Schrank papiere

Reiszwacken

Küchenspitze

in vielen Mustern

Cassennutriegeldecken

Filterpapier (Mellita)

Tortenpapiere

Servietten

Blumentopfhüllen

u. s. w.

empfiehlt

Buchhandlung

Hermann Rühle.

Zur

Bettfedern-Reinigung

hält sich bestens empfohlen

Bestellung bitte im Voraus

Bettfedern

in verschiedenen Preislagen

am Lager.

Ehrhard Klaus

Königsbrück

Dintergasse 4.